

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: CA.2021.9

Urteil vom 1. Dezember 2021

Berufungskammer

Besetzung

Richter Olivier Thormann, Vorsitzender,
Beatrice Kolvodouris Janett und Andrea Blum,
Gerichtsschreiber Ömer Keskin

Parteien

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Stephan A.
Buchli

Berufungsführer / Anschlussberufungsgegner

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt
des Bundes Kaspar Büniger

Berufungsgegnerin / Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

Beteiligung an / eventualiter Unterstützung einer krimi-
nellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) sowie Besitz
von Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1^{bis} StGB)

Berufung (teilweise) vom 11. Mai 2021 und Anschlussberufung vom 3. Juni 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020

Die Berufungskammer erkennt:

- I. Auf die Berufung gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 wird eingetreten.
- II. Die Berufung gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 wird teilweise gutgeheissen.
- III. Auf die Anschlussberufung gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 wird eingetreten.
- IV. Die Anschlussberufung gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 wird abgewiesen.
- V. Das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 wird wie folgt angepasst (**nachfolgend in fetter Schrift**):
 - I. A.
 1.
 - 1.1 A. wird vom Vorwurf des Besitzes von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1^{bis} StGB freigesprochen.**
 - 1.2 A. wird schuldig gesprochen:**
 - der Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB in den Anklagepunkten 1.1.2.2.1 bis 1.1.2.2.3;
 - (...).
 2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von **36** Monaten. **Der Vollzug der ausgesprochenen Freiheitstrafe wird im Umfang von 18 Monaten unter**

Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren aufgeschoben. Die Untersuchungshaft von 316 Tagen sowie die Ersatzmassnahmen (Electronic Monitoring) im reduzierten Umfang von 64 Tagen werden auf die Strafe angerechnet.

3. Für den Vollzug der Strafe wird der Kanton Zürich als zuständig erklärt.
4. Die gegenüber A. mit Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts Bern vom 29. Mai 2019 angeordneten und zuletzt mit Entscheid vom 27. August 2020 verlängerten Ersatzmassnahmen werden **aufgehoben**.

II. (...)

III. Beschlagnahmte Gegenstände

1. Die nachgenannten beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:
 - Fahne mit IS-Flagge (Ass.-Nr. 02.01.0043);
 - Mobiltelefon Apple iPhone 6 (Ass.-Nr. 02.01.0055);
 - Notebook ASUS N73J Laptop ohne HDD (Ass.-Nr. 03.01.0001);
 - HDD-Datenträger SEAGATE 640 GB (Ass.-Nr. 03.01.0003);
 - Mobiltelefon SAMSUNG SM-G925F 64 GB (Ass.-Nr. 01.06.0002);
 - Mobiltelefon SAMSUNG GT-i9000 (Ass.-Nr. 01.10.0011).

2. (...)

IV. Verfahrenskosten

1.

1.1 Die Verfahrenskosten betragen Fr. 261'164.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 60'000.--, Auslagen Fr. 175'164.--; Gerichtsgebühr Fr. 20'000.--, Auslagen des Gerichts Fr. 6'000.--).

1.2 Von den Verfahrenskosten werden in reduziertem Umfang anteilmässig auferlegt:

- A. Fr. 30'000.--;

– (...).

Die übrigen Verfahrenskosten trägt die Eidgenossenschaft.

V. Entschädigungen

1. A. wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen.

2. (...)

VI. Entschädigungen der amtlichen Verteidiger

1. Rechtsanwalt Stephan A. Buchli wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 208'513.30 (inkl MWST) entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

2. (...)

VI. Kosten des Berufungsverfahrens

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 12'000.00 werden zu vier Fünfteln bzw. zu Fr. 9'600.00 A. auferlegt.

Die übrigen Verfahrenskosten werden vom Staat getragen.

2. Rechtsanwalt Stephan A. Buchli wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 32'124.45 (inkl. MWST) entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 25'699.55 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

3. A. wird keine Genugtuung zugesprochen.

VII. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich eröffnet und diesen postalisch zugesandt. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Zustellung Gerichtsurkunde an:

- Bundesanwaltschaft, Herr Kaspar Büniger, Staatsanwalt des Bundes
- Herrn Rechtsanwalt Stephan A. Buchli

Kopie an:

- Bundesstrafgericht Strafkammer (brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung (nach Rechtskraft zum Vollzug)

Rechtsmittelbelehrung**Beschwerde an das Bundesgericht**

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.